§ 33 Bezeichnung der Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

[1]Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes können ein blaues Blinklicht zeigen, wenn sie sich in dringendem Einsatz befinden. [2]Rettungsfahrzeuge können im Einsatz ein gelbes Blinklicht zeigen.